

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WÄRMEBOX

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Wärmebox-Verträgen zwischen IWB Industrielle Werke Basel («IWB» oder «Contractor») und dem Kunden.
- 1.2 IWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version der AGB publiziert IWB auf der Homepage (www.iwb.ch).
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit IWB diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Verträge unter diesen AGB kommen durch beidseitige rechtsgültige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande.

2. Unterbrechungen / Einschränkungen

- 2.1 Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung können eintreten bei Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Änderungsarbeiten an der Anlage, Betriebsstörungen und deren Folgen, bei höherer Gewalt (wie Krieg oder kriegsähnliche Zustände, innere Unruhen, Streiks, Sabotage), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Erdbeben, Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Stromnetz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei Aussentemperaturen unter -8 Grad Celsius sowie über $+32$ Grad Celsius sowie bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Primärenergielieferung.
- 2.2 Einschränkungen und Unterbrechungen können ebenfalls eintreten bei Vertragsverletzungen des Kunden, soweit der Kunde zuvor gemahnt und die Einschränkung oder Unterbrechung der Wärmelieferung schriftlich angedroht wurde. Als Vertragsverletzungen des Kunden gelten insbesondere die Beeinträchtigung der Zutrittsrechte zur Anlage, die Verweigerung von Reparaturen an der Anlage, die eigenmächtige Veränderung oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, die Verweigerung von erforderlichen Sicherheits- und Instandstellungsmassnahmen an kundenseitigen Einrichtungen sowie die Verletzung der Zahlungspflichten trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
- 2.3 Einschränkungen und Unterbrechungen können ebenfalls eintreten bei Gesetzesverstössen durch den Kunden, soweit der Kunde zuvor gemahnt und die Einschränkung oder Unterbrechung der Wärmelieferung schriftlich angedroht wurde. Als Gesetzesverstösse gelten insbesondere die Verwendung von Einrichtungen oder Geräten, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden. Im Falle einer Gefährdung ist der Contractor zur sofortigen Unterbrechung der Wärmelieferung berechtigt.
- 2.4 Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung infolge Einschränkung oder Unterbrechung der Primärenergielieferung oder infolge der Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Änderungsar-

beiten an der Anlage informiert der Contractor den Kunden vorgängig.

- 2.5 Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber IWB. Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wärmelieferung berechtigen den Kunden nicht zu Schadenersatz für unmittelbare oder mittelbare Schäden. Bei der Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Änderungsarbeiten an der Anlage stellt der Contractor bei Bedarf auf eigene Kosten eine Ersatzwärmelieferung zur Verfügung.
- 2.6 IWB verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Einschränkung bei der Wärmelieferung möglichst rasch zu beheben.

3. Wärmeabgabe an Dritte

- 3.1 Der Kunde wird die mit der Anlage produzierte Wärme zur Raumheizung und zur Brauchwasseraufbereitung verwenden. Er wird die Wärmeenergie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Contractors an Dritte weiterleiten. Als Dritte gelten Personen, welche nicht Mieter, Pächter, Wohn- oder Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft sind. Für die Weiterleitung und Verrechnung an Mieter, Pächter, Wohn- oder Nutznießungsberechtigte der Liegenschaft ist der Kunde selber verantwortlich.

4. Sorgfalts- und Meldepflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für den Betrieb der Anlage notwendigen Leitungen und Anlageteile sorgfältig zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Frosteinwirkungen zu schützen. Bei Missachtung dieser Pflichten haftet der Kunde für sämtliche daraus entstehenden Schäden und Folgekosten.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Unregelmässigkeit oder Beschädigung der Anlage sowie bei anderen Störungen der Wärmeversorgung den Contractor unverzüglich, gegebenenfalls über dessen Pikettnummer +41 61 275 58 17, zu informieren.

5. Nachprüfung des Wärmehählers und Verfahren bei vermuteten Messfehlern

- 5.1 Wenn sich infolge von Störungen an der Messeinrichtung oder aus anderen Gründen der Wärmebezug nicht genau ermitteln lässt, ermittelt IWB den zu vergütenden Energieverbrauch aus dem Durchschnitt des Bezuges vor Eintritt und nach Behebung der Störung an der Messapparatur, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere Heizgradtage) sowie ergänzend der Angaben des Kunden. Die Vergütung wird für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten 12 Verbrauchsmonate vor der Entdeckung der Abweichung, gefordert.
- 5.2 Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Anzeige des Wärmehählers, kann er jederzeit die Prüfung des Zählers durch

IWB oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfinstitut verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung, die nicht höher als die gesetzlichen Toleranzen ist, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung; bei einer höheren Abweichung oder wenn sich die Abweichung nicht einwandfrei bestimmen lässt, hat IWB diese Kosten sowie die Kosten einer damit verbundenen Auswechslung der Zähler zu tragen.

- 5.3 Ergibt die Prüfung des Wärmezählers eine Abweichung von mehr als 5% der gesetzlichen Toleranz, werden die Rechnungen von IWB entsprechend dem effektiven Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten 12 Verbrauchsmonate vor der Entdeckung der Abweichung, berichtet.
- 5.4 Lässt sich der Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, nicht sicher feststellen, wird nur die Rechnung von IWB für die laufende Abrechnungsperiode berichtet.

6. Änderungen an der Anlage

- 6.1 Der Contractor ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden die Anlage jederzeit zu ergänzen, zu verändern oder im Fall eines Totalausfalls zu ersetzen. Er ist berechtigt, die Technologie der Anlage zu ändern, wenn es die Versorgungs- oder Umweltsituation erfordert oder wenn dies eine Verbesserung des Wirkungsgrads ermöglicht.
- 6.2 Wird die Anlage auf Veranlassung des Contractors ergänzt, verändert oder ersetzt, übernimmt der Contractor die damit verbundenen Kosten.
- 6.3 Muss die Anlage infolge einer Änderung der technischen oder gesetzlichen Vorschriften, die bei Vertragsschluss noch nicht in Kraft gesetzt waren, ergänzt, verändert oder ersetzt werden, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten. Ebenfalls trägt der Kunde die Kosten, wenn die Anlage auf Veranlassung des Kunden ergänzt, verändert oder ersetzt wird oder aufgrund von baulichen Änderungen des Kunden ergänzt, verändert oder ersetzt werden muss.
- 6.4 Bei geplanten Änderungen der Anlage verpflichtet sich der Kunde, allenfalls notwendige Bewilligungsgesuche aktiv zu unterstützen.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Wärmebox-Vertrages sowie Informationen über den anderen Vertragspartner, soweit sie nicht allgemein bekannt sind, während der Laufzeit des Vertrags und nach dessen Beendigung vertraulich zu behandeln.